

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.778.120

Wien, 25. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4308/J vom 25. November 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. sowie 3. bis 7.:

Das Nominierungskomitee war ein gesetzlich vorgesehener Beirat der vormaligen Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB), dessen ausschließliche Aufgabe die Vorbereitung der Auswahl und die Nominierung der von der ÖBIB in den Haupt- bzw. Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern war (§ 4 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 37/2015).

Gemäß § 4 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 37/2015, bestand das Nominierungskomitee aus vier Mitgliedern, die auf gemeinsamen Vorschlag des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers von der Bundesregierung, jeweils für eine Legislaturperiode, bestellt wurden. Fragen zur Bestellung der Mitglieder des Nominierungskomitees betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung.

Dem Nominierungskomitee gehörten gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBI. I Nr. 37/2015, zwei amtierende Bundesminister oder Staatssekretäre und zwei für ihre Leistungen allgemein anerkannte Unternehmer, Angehörige freier Berufe oder Führungskräfte aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor mit langjähriger Erfahrung bei der Bestellung von Leitungsorganen oder von Mitgliedern von Aufsichtsräten als Experten an. Bei deren Bestellung musste schon aufgrund gesetzlicher Vorgabe sichergestellt sein, dass sie ihre Tätigkeiten im Nominierungskomitee unabhängig von eigenen Interessen oder denen von ihnen nahestehenden Rechtspersonen ausüben werden.

Mit Ausnahme der zwei amtierenden Bundesminister oder Staatssekretäre durfte gemäß § 4 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBI. I Nr. 37/2015, nicht Mitglied des Nominierungskomitees sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Vorstands einer Beteiligungsgesellschaft der ÖBIB war, das Amt des Geschäftsführers der ÖBIB oder eine Tätigkeit gemäß § 1 Unv-Transparenz-G, BGBI. Nr. 330/1983, ausgeübt hat. Für die Auswahl der Experten galten die höchsten Anforderungskriterien („Best-Practice“) gemäß dem Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Gemäß § 4 Abs. 6 ÖIAG-Gesetz 2000, idF BGBI. I Nr. 37/2015, beschloss das Nominierungskomitee mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Ich ersuche um Verständnis, dass Fragen zu den Sitzungen des Nominierungskomitees, deren Teilnehmerkreis, deren Protokollierung sowie den Prozessen, deren Entscheidungsfindung im Hinblick auf Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß der Geschäftsordnung für das Nominierungskomitee sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen, nicht beantwortet werden können.

Zu 2.:

Dem bei der vormaligen ÖBIB eingerichteten Nominierungskomitee oblag die Vorbereitung der Auswahl und die Nominierung der von der ÖBIB in den Haupt- bzw. Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern. Bei der vormaligen ÖBIB selbst war kein Aufsichtsrat eingerichtet.

Gemäß dem ab 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen § 1 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF wurde die ÖBIB in einer außerordentlichen Generalversammlung im Februar 2019 in eine

Aktiengesellschaft mit der Firma Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) umgewandelt. Damit wurde die rechtliche Voraussetzung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates in der ÖBAG geschaffen (§ 9 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF). In Folge der Gesetzesnovelle fiel auch das Nominierungskomitee weg, und dessen Aufgaben wurden nun von Vorstand und dem Präsidium des zeitgleich errichteten Aufsichtsrates der ÖBAG übernommen.

Da die ÖBAG durch Umwandlung der ÖBIB entstanden ist und dadurch erst die rechtliche Möglichkeit eines Aufsichtsrates in der ÖBAG geschaffen wurde, gab es keine zeitliche Überschneidung der Existenz des ÖBIB-Nominierungskomitees und des ÖBAG-Aufsichtsrates. Zudem war der Aufgabenkreis des ÖBIB-Nominierungskomitees gesetzlich auf die Auswahl und die Nominierung der von der ÖBIB in den Haupt- bzw. Generalversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder benennenden Aufsichtsratsmitglieder beschränkt. Dadurch war eine Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat der ÖBAG durch das Nominierungskomitee der ÖBIB weder rechtlich noch faktisch möglich.

Vielmehr werden die Aufsichtsratsmitglieder der ÖBAG gemäß § 4 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF und § 87 Abs. 1 AktG idgF von deren Hauptversammlung, in der der Bundesminister für Finanzen die Aktionärsrechte ausübt, gewählt.

Zu 8. bis 11.:

Die ÖBAG ist gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF unbeschadet von § 7 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF mit der Entwicklung und Bereitstellung von Instrumenten zur Stärkung österreichischer Interessen im internationalen Standortwettbewerb betraut. Zu diesem Zweck ist sie ermächtigt, Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen einzugehen sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen.

Die Übernahme derartiger Beteiligungen oder Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, welches gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF bei der ÖBAG einzurichten ist.

Darüber hinaus steht das Beteiligungskomitee dem Vorstand bei der Beurteilung von Investmententscheidungen im Sinne des § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF als Expertengremium zur Verfügung.

Das Beteiligungskomitee besteht aus zumindest fünf und höchstens neun von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung und ist gemäß § 21 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der ÖBAG als Beirat der Gesellschaft eingerichtet. Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder des Beteiligungskomitees hat den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen.

Die Mitglieder des Beteiligungskomitees werden vom Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG ernannt; für deren Funktionsperiode und Ersatzwahl gilt § 4 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz 2000 idGf, für deren Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit gilt § 99 AktG idGf sinngemäß.

Zum Stichtag 25. November 2020 gehören dem Beteiligungskomitee folgende Personen an (*in alphabetischer Reihenfolge*):

- Dr. Wolfgang Berndt (ehem. Präsident und CEO, P&G Europe, Middle East and Africa, Belgium)
- Dkfm. Klemens Breuer (CEO Bankhaus Lampe KG)
- Dr. Stefan Hamm (Vorstand Tyrol Equity AG)
- Kari Järvinen (Gründer und CEO Solidium Oy 2009-2017)
- Dkfm. Michael Mendel (Aufsichtsratsvorsitzender Heta Asset Resolution AG und COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH)
- Pål Raauum (Gründer und Chairman PRE Management Bolig AS und PRE CHINA Management AS)

Zu 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegende Frage betrifft Angelegenheiten des bei der ÖBAG eingerichteten Beteiligungskomitees, dessen Mitglieder vom Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG ernannt werden, und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13.:

Dazu liegen mir keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 12. verwiesen.

Zu 14.:

Eine Entsendung von Personen in Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht durch das Beteiligungskomitee zu erfolgen. Die Qualifikation und Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG ist in § 5 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF geregelt. Zu den Aufgaben des bei der ÖBAG eingerichteten Beteiligungskomitees wird auf die Beantwortung der Fragen 8. bis 11. verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

